

# RS Vwgh 2002/7/30 2000/05/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.2002

## Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

## Norm

BauG Bgld 1997 §5 Abs1;

BauG Bgld 1997 §5 Abs2;

BauG Bgld 1997 §5 Abs3;

BauRallg;

RPG Bgld 1969 §22 Abs1 litb;

RPG Bgld 1969 §22 Abs1 litc;

## Rechtssatz

§ 5 Bgld BauG 1997 ist mit "Bebauungsweisen und Abstände" überschrieben; die Absätze 1 und 2 betreffen aber nur Abstände zu den seitlichen Grundstücksgrenzen und zu der hinteren Grundstücksgrenze. Wenn die Behörde in Ausnahmefällen abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine Baulinie festlegt, dann kann dies daher nur den Seitenabstand oder den Abstand zur hinteren Grundstücksgrenze betreffen. Für die Festlegung einer Baulinie an der Straßenfront bzw. die Festlegung einer Straßenfluchtlinie bietet allein § 22 Abs. 1 lit. b, allenfalls lit. c Bgld RPG 1969 eine Rechtsgrundlage.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000050220.X04

## Im RIS seit

18.10.2002

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2012

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)